

Schulordnung der EJ Musikschule Stainz

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat spätestens bis Schulschluss (Anfang Juli) des betreffenden Jahres zu erfolgen. Danach ist eine Anmeldung noch möglich, sofern es noch einen Restplatz gibt! Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. **Eine Abmeldung während des Schuljahres bzw. mit Halbjahr ist nicht vorgesehen, da der Schüler / die Schülerin damit auf die Landesförderung verzichtet** (siehe Punkt 6), ausgenommen sind triftige Gründe (z.B. Wohnortwechsel). Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
6. **Um vom Land Steiermark gefördert zu werden, muss jeder Hauptfach-Schüler pro Schuljahr mindestens in 24 Unterrichtseinheiten im jeweiligen Hauptfach und 9 bzw. 18 UE im Ergänzungsfach anwesend sein. Jeder Kursfach-Schüler muss pro Schuljahr ebenfalls mindestens in 24 Unterrichtseinheiten im jeweiligen Kursfach anwesend sein.**
Eine Unterrichtseinheit entspricht einer Wochenstunde (50min). Ebenso ist vom Schüler / Erziehungsberechtigten die **An- bzw. Weitermeldung und der Antrag auf Förderung des Landes Steiermark samt Datenschutzerklärung** zu unterzeichnen!
7. Die Möglichkeit einer Gewährung einer Schulkostenbeitragsermäßigung wurde im neuen Förderungsmodell bereits in der Höhe des Pro-Kopf-Förderungsbetrages eingerechnet.
8. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich (z.B. Krankheit, Berufsschulbesuch), so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor (bitte entsprechende Bestätigung z.B. vom Krankenhaus) vorlegen.
9. Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
10. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
11. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
12. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden (abgesehen von normaler Abnutzung), jedenfalls ohne Beschädigung.